



Angelfischerclub Ettenheim e. V. 1970

Vereins- und Gewässerordnung

Stand: 15.01.2014

§ 1 Allgemeines

1. Durch die Zugehörigkeit zum AV Ettenheim hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, sich mit der Vereinssatzung und der Vereins- und Gewässerordnung vertraut zu machen und das Angeln in waidgerechter Weise auszuführen.
2. Die Gewässerordnung gilt für alle Gewässer des AV Ettenheim.
3. Das Vereinsmitglied und der Gastangler sind verpflichtet, den Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein und Fangliste mitzuführen.
4. **Wer den Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines laufenden Jahres ohne schriftliche Begründung nicht bezahlt hat, wird als Ausgetreten geführt und muss bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr entrichten.**

§ 2 Befischen der Vereinsgewässer

1. Das Fangen von Fischen ist ohne Ausnahme nur mit zwei Handangeln erlaubt.
2. Die Angelruten - mit Angelköder im Wasser - dürfen nicht ohne Aufsicht am Angelgewässer zurückgelassen werden.
3. Der Fischfang mit Reusen oder Netzen ist nicht erlaubt.
4. Die Schonmaße und Schonzeiten sind durch das Landesfischereigesetz geregelt.
5. Pro Tag dürfen nur drei Edelfische, pro Woche nur sechs Edelfische gefangen werden.
6. Das Hältern von lebenden Fischen am Angelgewässer ist verboten.
7. Die dem Gewässer entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen.
8. **Der Ettenbach ist vom 01.10 bis zum 28.02 gesperrt.**
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Angelerlaubniskarte eines ihm unbekanntes Mitgliedes zu überprüfen.
10. Die durch den Verein eingesetzten Kontrollpersonen und die Wasserwarte sind bei begründeten Verdacht bzw. Verstoß gegen die Vereins- und Gewässerordnung zu umfassenden Kontrollen berechtigt und weisungsbefugt.
11. Während Vereinsveranstaltungen sind die Vereinsgewässer zum Angeln gesperrt.

§ 3 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied hat 10 Arbeitsstunden zu leisten, es ist selbst dafür verantwortlich, dass seine geleisteten Stunden in die Liste beim Arbeitsleiter eingetragen werden. Nicht erbrachte Stunden werden berechnet.

Beinhaltet § 2 Abs. 11

Folgende Personen sind von den Arbeitsstunden befreit:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- b) Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- c) schwerbehinderte Mitglieder
- d) Mitglieder die das 60. Lebensjahr erreicht haben
- e) Ehrenmitglieder

§ 4 Jungangler

Jungangler ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und den Jugendfischereischein besitzt und noch keine 16 Jahre alt ist.

Er darf nur in Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeinbesitzers mit einer Handangel angeln.

Hat der Jungangler die Fischereiprüfung bestanden, hat er die gleichen Rechte und Pflichten am Gewässer wie ein Vollmitglied.

§ 5 Bootsangeln

1. Die Lizenz für das Bootangeln wird ausschließlich vom Angelverein Ettenheim e.V. 1970 für seine Mitglieder ausgestellt.
2. Nur der Inhaber der Bootsangelkarte ist berechtigt vom Boot aus zu angeln.
3. Das Benutzen eines Boots für das Angeln ist nur am Apostelsee erlaubt.
4. Der Liegeplatz ist vom Verein festgelegt.
5. Das Boot darf nur zum Angeln verwendet werden, nicht zum Spazieren fahren.
6. Es ist ein Mindestabstand vom 30 Meter vom Seeufer einzuhalten.
7. Jungangler dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Anglers das Bootsangeln ausüben.

§ 6 ruhende Mitgliedschaft

Das aktive Mitglied kann aus wichtigen Gründen für längstens zwei Jahre, das „Ruhens der aktiven Mitgliedschaft“ beantragen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er erhält keinen Fischereierlaubnisschein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Aufnahmegebühren	100,00 €
2. Aktivbeitrag	100,00 €
3. Jugendbeitrag	28,00 €
4. Arbeitsstundensatz	10,00 €
5. Boot	26,00 €
6. Schlüssel	10,00 €
7. Ruhend	15,00 €
8. Passiv	10,00 €

- a) Jugendliche bis 16 Jahre bezahlen keine Aufnahmegebühren.
- b) Sollte ein aktives Mitglied nach dem 18. Lebensjahr noch zur Schule gehen, kann es schriftlich den Antrag stellen, dass es ein geringer Beitrag bezahlt z. B. die Hälfte des Aktivbeitrags. Die ist längstens für zwei Jahre möglich.

§ 8 Haftung

Das Angeln wird auf eigene Gefahr ausgeübt. Der Verein übernimmt bei Sach- und Personenschaden keinerlei Haftung.

Ettenheim, den 15.01.2014

Der Vorstand

Martin Wienhöfer

